

**Prüfbericht Nr. 2.01/2015****Sonderprüfauftrag Wickmangelände**

1. Aufgrund des Antrages der Fraktionen SPD und CDU vom 30.01.2015 und der Berichterstattung der WAZ vom 04.02.2015 zum Thema Wickmangelände hat die Bürgermeisterin dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt am 04.02.2015 einen Sonderprüfauftrag erteilt.

Im Rahmen der Sonderprüfung wurden folgende Fragen geprüft und beantwortet:

- 1.1 Welche Gründe veranlassen die Stadt angesichts der vorliegenden Urteilsbegründung in Berufung zu gehen? Welche Annahmen liegen der Vermutung der Stadt zugrunde, die nächste Instanz könnte das ergangene Urteil revidieren?
  - 1.2 Wie stellt sich bezüglich der von der IHK in Aussicht gestellten hälftigen Kostenbeteiligung das bisherige Verfahren dar?
  - 1.3 Welche Motive haben Herrn Ostermann zu dieser Zusage veranlasst?
  - 1.4 Welche Ausgaben entstehen der Stadt in Verbindung mit der Vorprüfung der Berufung?
  - 1.5 Welche Ausgaben entstehen der Stadt im Rahmen eines voraussichtlichen Berufungsverfahrens?
  - 1.6 Wer und in welchem Falle könnte jemand haftbar gemacht werden?
2. Zur Beantwortung dieser Fragen wurden am 05.02.2015 die vollständigen Unterlagen seit Vorliegen des Urteils angefordert. Die Unterlagen wurden am 12.02.2015 vom städtischen Rechtsamt zur Verfügung gestellt. Den Unterlagen war auch bereits die verwaltungsseitige Antwort des Rechtsamtes zu den sechs obigen Fragen beigelegt.

3. Die Prüfung ergab folgende Ergebnisse:

- 3.1 Welche Gründe veranlassen die Stadt angesichts der vorliegenden Urteilsbegründung in Berufung zu gehen? Welche Annahmen liegen der Vermutung der Stadt zugrunde, die nächste Instanz könnte das ergangene Urteil revidieren?

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnberg vom 04.11.2014 ist am 21.11.2014 per Computerfax bei der Stadt Witten eingegangen.

Am 09.12.2014 hat der Verwaltungsvorstand aufgrund eines Hinweises der IHK im Rahmen des Konsolidierungskreises Einzelhandel vom 04.12.2014 beschlossen, vor einer abschließenden Entscheidung zum Urteil einen Rechtsanwalt zur Prüfung der rechtlichen Fragestellungen einzuschalten. Am 09.12.2014 wurde daher die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister entsprechend beauftragt.

Am 18.12.2014 lag eine erste Einschätzung des Fachanwaltes vor. Hiernach ergeben sich vor allem unter den zwei folgenden Aspekten rechtliche Bedenken gegen das Urteil:

Das Gericht bezieht sich in seiner Urteilsbegründung u.a. darauf, dass der ehemalige Bebauungsplan Nr. 63 nicht rechtswirksam aufgehoben wurde und daher noch rechtswirksam sei. Tatsächlich litt der BPlan 63 jedoch an einem Ausfertigungsmangel (fehlende Unterschrift des Oberbürgermeisters auf dem Ausfertigungsvermerk) und ist daher nie rechtswirksam gewesen. Das Verwaltungsgericht ist also demnach bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung unzutreffend von der Wirksamkeit des BPlans 63 ausgegangen.

Ernstlichen Zweifeln unterliegt auch die Annahme des Verwaltungsgerichtes, der Bebauungsplan Nr. 216 sei unwirksam. Diese Unwirksamkeit wurde mit zwei Aspekten gerechtfertigt. Zum einen meint das Gericht, dass die Anwendungsvoraussetzungen für einen einfachen Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche mit Blick auf die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 63 nicht gegeben sei. Zum andern hält das Gericht den Bebauungsplan Nr. 216 für abwägungsfehlerhaft. Der Fachanwalt hält es nachvollziehbar für möglich, noch im laufenden Verfahren eine Heilung des BPlanes 216 und damit eine Rechtswirksamkeit zu erzielen. Hierzu sind allerdings politische Beschlüsse erforderlich.

Damit waren nach Auffassung des Rechtsanwaltes die beiden tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung erheblichen Zweifeln ausgesetzt.

Im Ergebnis wird damit festgestellt, dass eine Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr.1 und 2 VwGO zuzulassen wäre, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen und die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse wurde zur Fristwahrung am 19.12.2014 ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Dies wurde den Fraktionen am 22.12.2014 vom Stadtbaurat mitgeteilt.

Der Stadtbaurat hat darüber hinaus dem ASU in seiner Sitzung am 15.01.2015 mitgeteilt, dass Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Zulassung der Berufung rechtfertigen. Mit einer mail vom 20.01.2015 wurden zudem alle Fraktionen entsprechend informiert.

Die offizielle Berufungsbegründung, die auch wieder vor allem die obigen Feststellungen beinhaltet, datiert vom 21.01.2015 und wurde dem Gericht am gleichen Tage fristgerecht zugestellt.

### 3.2 Wie stellt sich bezüglich der von der IHK in Aussicht gestellten hälftigen Kostenbeteiligung das bisherige Verfahren dar?

Nach Aktenlage hatte der Vizepräsident der IHK wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils des VG Arnsberg gegenüber der Bürgermeisterin mündlich eine Kostenbeteiligung der Kammer in Höhe von 50 % an den vorlaufenden Rechtsberatungskosten in Aussicht gestellt. (Ein Gesprächsprotokoll liegt nicht vor.). Die Gründe für die Zusage ergeben sich aus dem nachträglichen Schreiben von Herrn Ostermann vom 04.02.2015 (siehe auch nachfolgende Ziffer 3.3)

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 19.01.2015 ablehnend zu einer Kostenbeteiligung Dritter in diesem Rechtsstreit geäußert.  
Die Zusage der Kostenbeteiligung durch die IHK ist zwischenzeitlich hinfällig.

3.3 Welche Motive haben Herrn Ostermann zu dieser Zusage veranlasst?

Zwischenzeitlich liegt ein Schreiben von Herrn Rolf Ostermann an die Stadt Witten vom 04.02.2015 vor, welches wunschgemäß von der Verwaltung an die Fraktionen weiter geleitet wurde. In diesem Schreiben sind die entsprechenden Motive genannt.

3.4 Welche Ausgaben entstehen der Stadt in Verbindung mit der Vorprüfung der Berufung?

Es entstehen Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die Rechnung des Rechtsanwaltes vom 12.02.2015 über 3.197,29 EUR liegt inzwischen vor. Ein Großteil der Kosten würde später in einem Berufungsverfahren angerechnet.

3.5 Welche Ausgaben entstehen der Stadt im Rahmen eines voraussichtlichen Berufungsverfahrens?

Gemäß Prozesskostenrechner ist bei einem festgesetzten Streitwert von rd. 115.000 EUR im Falle eines Unterliegens von Kosten in Höhe von rd. 15.200 EUR auszugehen.

3.6 Wer und in welchem Falle könnte jemand haftbar gemacht werden?

Eine entsprechende Anspruchsgrundlage ist im vorliegenden Falle nicht ersichtlich.

Diese könnte, wenn überhaupt, theoretisch nur angenommen werden, wenn trotz fehlender Begründung und/oder entsprechender negativer Hinweise des Anwaltsbüros ein dann (voraussichtlich aussichtsloser) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden wäre.

gez. Kleist  
(Leiter Rechnungsprüfungsamt)